

Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung
vom 21.01.2016
-öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1.:
Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 10.12.2015

Anwesend: 24 | Stimmen: dafür 24 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2015 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:
Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau zur Einschränkung der Beweglichkeit von Hunden im gesamten Stadtbereich

Anwesend: 25 | Stimmen: dafür 16 - dagegen 9

Beschluss:

**Verordnung der Stadt Vilshofen an der Donau
zur Einschränkung der Beweglichkeit von Hunden im gesamten Stadtbereich**

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 u. 3 Landestraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

1. Sämtliche mit einem Negativzeugnis ausgestatteten Kampfhunde (Kategorie II) sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Vilshofen an der Donau stets an der Leine zu führen.
2. Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen **Straßen, Wegen und Plätzen der nachstehend genannten Bereiche, die** Bestandteile dieser Verordnung sind, ständig an der Leine zu führen:

- a) **Stadtplatz, Obere Vorstadt, Bürg, Vilsvorstadt, Furtgasse, Graben, Donaugasse, Obere Donaulände, Untere Donaulände, Obere Kreppe, Kreppe, Fischerzeile, Lederergasse, Lautensackstraße, Kirchplatz und Unterer Kirchplatz**
 - b) **Donaupromenade**
 - c) **Geh- und Radweg beidseits der Vils bis Gemeindegrenze zu Aldersbach einschl. eines beidseitigen Lebensraumes (begleitende Uferdammflächen) in der Ausdehnung von 10 Meter, jedoch im Bereich der Gewässerlandschaft „Lebendige Vils“ zwischen den Vilsbrücken im OT Mattenham und OT Schönerting nur der auf der rechten Vilsseite liegende Geh- und Radweg**
 - d) **gesamte Insel Wörth bei Pleinting (ab Abfahrt von der Ortsstraße „Hauptstraße“ zur Insel)**
 - e) **Lenau (ab Pförtnerhaus Einfahrt Bayernwerk bis zur Gemeindegrenze Künzing) mit den vom Hochwasserdamm binnenseitig gelegenen Bereichen**
3. Außerhalb der in Abs. 2 konkretisierten Bereiche sind große Hunde im gesamten Stadtgebiet in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere auf Radwegen umgehend und unaufgefordert anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.
 4. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von **3 Meter** nicht überschreiten.
 5. Jede Person, die den leinenpflichtigen Hund führt, muss grundsätzlich in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
 6. Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1, 2 u. 3 sind:
 - a) Blindenführhunde und ausgebildete Hunde für Behinderte
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
 - d) Rettungshunde mit absolvierter Prüfung, die im Zivilschutz, Katastrophenschutz oder im Rettungsdienst im Einsatz sind
 - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - f) Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd

§ 2 Mitführungsverbot

Kampfhunde dürfen auf Kinderspielplätzen grundsätzlich nicht mitgeführt werden. Große Hunde hingegen können mitgeführt werden, sofern sich das

Tier während des gesamten Aufenthaltes in diesem Bereich an einer nicht mehr als **1 Meter** langen Leine bewegen kann.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. I S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen **Schäferhund, Boxer, Dobermann und deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.**
3. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen o. ä. aufweisen. Hierzu gehören auch Bolzplätze.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund nicht stets an der Leine führt
2. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 einen großen Hund nicht ständig an der Leine führt
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen leinenpflichtigen Hund nicht an einer reißfesten Leine oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt
4. entgegen § 1 Abs. 5 einen leinenpflichtigen Hund von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen
5. entgegen § 2 einen Kampfhund auf dem Kinderspielplatz mit sich führt oder einen großen Hund nicht permanent an einer nicht mehr als 1 Meter langen Leine auf dem Spielplatz verweilen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Tagesordnungspunkt 3.:

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 65 für die Ausweisung eines Industriegebietes in Albersdorf; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anwesend: 25 | Stimmen: dafür 25 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 65 wurde die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 28.10.2015 bis 27.11.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 23.11.2015

Es wurde neben der Nennung der betroffenen Rechtsgrundlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

Am Rande des Geltungsbereiches verläuft die Staatsstraße 2119 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 200, von Station 2,505 bis Station 2,615). Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

1. Anbaubeschränkungen:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer **Entfernung von 20 m**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten

Bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen, und Abgrabungen, Stützmauern, Werbeanlagen, Betriebsstraßen etc.	mindestens	20 m
bis zu Einzäunungen	mindestens	10 m
während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m
bis zu Bäumen	mindestens	10 m
bis zu Sträuchern mit einem Stammdurchmesser < 0,1 m	mindestens	10 m

2. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen:

Die Bauflächen sind über die bestehende Einmündung der Gemeindestraße bei Abschnitt 200, Station 2620 an die Staatsstraße zu erschließen.

Bestehende Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.

Bei einer Erweiterung des jetzt geplanten Betriebes, bei dem Hinzukommen weiterer Betriebe, oder wenn sich das Unfallgeschehen negativ entwickelt, ist bei der Einmündung der Gemeindestraße (Dobl-Mißfeld) eine Linksabbiegespur zu errichten.

Das Staatliche Bauamt Passau lehnt eine Kostenübernahme aller in diesem Zusammenhang mit der Linksabbiegespur anfallenden Kosten ab. Dies gilt auch für die Markierung, die Anpassung der Beschilderung und die Unterhaltungsmehraufwendungen.

Für den Fall der Notwendigkeit einer Linksabbiegespur ist die Stadt für die Planung, Bau durchführung usw. allein verantwortlich. Die Notwendigkeit wird im Rahmen einer Verkehrsschau beurteilt.

Des Weiteren ist die Stadt für die Bereitstellung sämtlicher Grundstücke (südlich und nördlich der Staatsstraße) in diesem Zusammenhang allein verantwortlich.

3. Privatzufahrten:

Einzelne Privatzufahrten (§ 8 a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden. Bestehende Zufahrten im Bereich der Bauflächen sind aufzulassen.

4. Sichtdreiecke:

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten

200 m in Richtung Reitern
 im Zuge der Staatsstraße

10 m im Zuge der Einmündungen der Gemeindestraße bei Station 2,620
 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

Die vorstehend angegebenen Sichtweiten müssen auch nach dem Bau einer Linksabbiegespur herstellbar sein.

5. Entwässerung der Bauflächen:

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

6. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.

Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz

oder Entschädigung, die von der Gemeinde / Stadt oder von Anwohner und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbaubeschränkung wurde auch bereits in der Darstellung im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine Privatzufahren geplant. Die Erschließung erfolgt wie dargestellt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Dobl. Somit verändert sich auch bezüglich der Entwässerung nichts gegenüber dem bisherigen Zustand. Die weiteren Punkte zur Anbaubeschränkung, den Sichtdreiecken sowie der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen werden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf - Industriegebiet II“ behandelt und abgewogen.

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 09.11.2015

Die Stadt Vilshofen beabsichtigt im Ortsteil Albersdorf eine neue Gewerbefläche auszuweisen. Die Größe der Fläche beträgt ca. 12000 m² und liegt nördlich der ST 2119. Die derzeitigen Gewerbeflächen liegen allerdings ausnahmslos südlich bzw. südwestlich dieser Staatsstraße. Nunmehr soll erstmalig ein Wechsel punktuell auf die andere Straßenseite der ST 2119 erfolgen und dadurch einen Bezugsfall für weitere dort angrenzende Flächen darstellen. Warum gerade diese Fläche in Anspruch genommen werden soll wurde nicht begründet. Gemäß der Begründung sind auch im bestehenden GE/GI noch Flächen verfügbar, aber aufgrund der Topographie und Grundstücksgrößen für den Interessenten ungeeignet. Derzeit ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Gemäß dem BauGBÄndG 2013 – Mustererlass hat sich die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden vorrangig auf die Innenentwicklung auszurichten. Das verdeutlicht, dass die wesentlichen Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen, um eine ökonomisch, ökologisch, und baukulturell belastenden Siedlungsexpansion durch Flächeninanspruchnahme zu vermeiden und stattdessen die Attraktivität und Lebensqualität in den Bestandgebieten in den Gemeinden oder bei den Städten in den Ortskern und Ortsbereichen zu stärken.

Dies bedeutet, dass bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen, die im Wesentlichen den von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich bilden eine besondere Begründungsanforderung erforderlich ist. Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über Flächenneuanspruchnahme auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung nachvollziehbar zu machen. Daneben soll sich die Gemeinde oder Stadt mögliche Alternativen zu einer Neuanspruchnahme bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. Der Nachweis eines unabweislichen Flächenbedarfs wird dabei aber nicht verlangt. Die Begründung soll sich nicht nur auf die Erläuterung beschränken, warum das Planungsziel nicht auch ohne Neuanspruchnahme von land- und forstwirtschaftl. genutzten Flächen erreicht werden kann. Vielmehr geht es auch um die Frage, ob auch eine Neuanspruchnahme in geringerem Umfang dadurch möglich ist, dass z.B. kleinere Grundstücksgrößen, platzsparendere Bauweisen oder einfachere Erschließungssysteme vorgesehen werden. Auf jeden Fall muss aber vorher untersucht werden, ob andere freie innerörtliche Flächen zur Verfügung stehen und plausibel dargelegt werden, warum diese Potentiale nicht hierfür verwenden werden können. Zur Nachvollziehbarkeit der Bedarfsbegründung bietet sich eine plausible Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung bzw. der sonstigen Flächenbedarfe bezogen auf den Planungshorizont des Bauleitplans an. Diese Darstellung wird regelmäßig die bisherige Entwicklung berücksichtigen sowie Aussagen enthalten müssen, ob und aus welchen Gründen mit Veränderungen zu rechnen ist. Auch Angaben zur zentralörtlichen Funktion und den regionalen Entwicklungsaufgaben der Gemeinde können für eine nachvollziehbare Begründung erforderlich sein.

Es sind die vorhandenen Flächenpotentiale sowohl von der Größe her als auch im Hinblick auf die Aktivierbarkeit zu untersuchen und plausibel darzulegen, warum eine Nutzung dort

nicht realistisch ist. Des Weiteren ist darzustellen, warum auf der anderen Straßenseite gerade diese Fläche nur für den Betrieb geeignet ist.

In Städtebaulicher Hinsicht kann die Neuausweisung der Fläche nur hingenommen werden wenn der Bedarf und die Lage gemäß der Schilderung in Ziffer 2.4 eingehender begründet wird.

Abwägung: Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Im südlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet konnten die ausgewiesenen Flächen für die Neuansiedlung von Betrieben und zur Erweiterung eines bestehenden Betriebes Großteils veräußert werden. Es besteht daher eine große Nachfrage an Gewerbe- und Industrieflächen.

Bezüglich des angesprochenen Zieles in der Bauleitplanung zur vorrangigen Innenentwicklung wird angemerkt, dass solche Flächen für ein Industriegebiet, wodurch unter anderem höhere Emissionen in der Umgebung auch verträglich sein müssen, nicht zur Verfügung stehen.

Wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Nr. 2 ausgeführt, sind zwar noch Flächen im bestehenden Gewerbe- bzw. Industriegebiet grundsätzlich verfügbar, jedoch nach den Vorgaben des Interessenten auf Grund der Grundstücksgröße ungeeignet.

Die grundsätzliche Lage des bestehenden und geplanten Industriegebietes in Albersdorf ist durch die gute Anbindung an die angrenzende Staatsstraße 2119 und die Nähe zur Autobahn A3 für die Gewerbetreibenden entscheidend und nachvollziehbar.

Eine Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle ist somit für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich Gewerbe und Industrie erforderlich.

Alternative Standorte im Stadtgebiet, welche unter anderem den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung oder der Regionalplanung entsprechend sind jedoch derzeit nicht vorhanden.

Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird dahingehend noch ergänzt.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 17.11.2015

1. Abwasserentsorgung

Das Planungsgebiet liegt bisher nicht im Einzugsbereich der Abwasseranlage Vilshofen, kann grundsätzlich aber mit Schmutzwasser an die zentrale Abwasserversorgung angeschlossen werden. Da die Abteilung zur Kläranlage jedoch über die vorhandene Mischwasserkanalisation in Vilshofen erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Mischwasserbehandlungen und –entlastung aufzuzeigen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

In einem Bauentwurf ist aufzuzeigen, wie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung erfolgen soll. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink-, und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei Dachdeckung weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind. Die Festsetzungen sind entsprechend zu formulieren.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung bzw. der abwassertechnischen Nachweise möglich.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.

Abwägung: Die Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im wasserrechtlichen Verfahren bzw. im Bebauungsplan „Albersdorf – Industriegebiet II“ behandelt.

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 16.11.2015

Zu den vorbezeichneten Planungsmaßnahmen bestehen aus der Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich keine Einwände. Diese Baumaßnahme führt zu einem Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bei der Umsetzung solcher Projekte sollte auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen geachtet werden. Daher sollte immer geprüft werden, ob nicht bereits bestehende Gewerbe-/Industrieflächen genutzt werden können und ein Bauvorhaben nicht auch an die vorhandenen Flächen angepasst werden kann.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung am geplanten Standort ist auf Grund fehlender Flächen, die für die hier angestrebte Betriebsansiedlung benötigt werden, erforderlich. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Passau, Abteilung Städtebau wird verwiesen.

Regierung von Niederbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 18.01.2016

Auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird verwiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht ein Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtgebiet, welcher zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums Vilshofen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen dient. Eine Rücknahme der Flächen im GE Waldherr ist derzeit nicht geplant. Diese Flächen sollen für eine Bebauung grundsätzlich auch zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten im Anschluss an die aktuelle Planung wird weiter verfolgt.

Im Bebauungsplan „Albersdorf – Industriegebiet II“ werden bezüglich der Aussagen bzw. Festsetzungen zum Umgang mit der Topographie - Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Gebäudesetzungen - geprüft.

Die Plangrundlage zur Darstellung des Flächennutzungsplanes wird aktualisiert. Der Empfehlung des Ausschlusses von Tankstellen wird jedoch nicht gefolgt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 10.12.2015

Bund Naturschutz, Schreiben vom 23.11.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 19.11.2015

IHK Niederbayern, Schreiben vom 16.11.2015

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 03.11.2015

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 12.11.2015

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 04.11.2015

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 30.10.2015

Einwände oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Der Planentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 65 in der Fassung vom 20.10.2015 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen bzw. Abwägungen gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 4.:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Albersdorf - Industriegebiet II"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anwesend: 25 | Stimmen: dafür 25 - dagegen 0

Beschluss:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf – Industriegebiet II“ wurde die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 28.10.2015 bis 27.11.2015 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Staatliches Bauamt Passau, Schreiben vom 23.11.2015

Es wurde neben der Nennung der betroffenen Rechtsgrundlagen folgende Stellungnahme abgegeben:

Am Rande des Geltungsbereiches verläuft die Staatsstraße 2119 außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt (Abschnitt 200, von Station 2,505 bis Station 2,615). Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen keine Einwendungen wenn folgende Auflagen und Bedingungen in die planerischen oder textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden:

7. Anbaubeschränkungen:

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer **Entfernung von 20 m**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten

Bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen, und Abgrabungen, Stützmauern, Werbeanlagen, Betriebsstraßen etc.	mindestens	20 m
bis zu Einzäunungen	mindestens	10 m
während der Bauphase: bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m
bis zu Bäumen	mindestens	10 m
bis zu Sträuchern mit einem Stammdurchmesser < 0,1 m	mindestens	10 m

8. Einmündungen und Kreuzungen von öffentlichen Straßen:

Die Bauflächen sind über die bestehende Einmündung der Gemeindestraße bei Abschnitt 200, Station 2620 an die Staatsstraße zu erschließen.

Bestehende Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.

Bei einer Erweiterung des jetzt geplanten Betriebes, bei dem Hinzukommen weiterer Betriebe, oder wenn sich das Unfallgeschehen negativ entwickelt, ist bei der Einmündung der Gemeindestraße (Dobl-Mißfeld) eine Linksabbiegespur zu errichten.

Das Staatliche Bauamt Passau lehnt eine Kostenübernahme aller in diesem Zusammenhang mit der Linksabbiegespur anfallenden Kosten ab. Dies gilt auch für die Markierung, die Anpassung der Beschilderung und die Unterhaltungsmehraufwendungen.

Für den Fall der Notwendigkeit einer Linksabbiegespur ist die Stadt für die Planung, Bau durchführung usw. allein verantwortlich. Die Notwendigkeit wird im Rahmen einer Verkehrschau beurteilt.

Des weiteren ist die Stadt für die Bereitstellung sämtlicher Grundstücke (südlich und nördlich der Staatsstraße) in diesem Zusammenhang allein verantwortlich.

9. Privatzufahrten:

Einzelne Privatzufahrten (§ 8 a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden. Bestehende Zufahrten im Bereich der Bauflächen sind aufzulassen.

10. Sichtdreiecke:

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten

200 m in Richtung Reitern
 im Zuge der Staatsstraße

10 m im Zuge der Einmündungen der Gemeindestraße bei Station 2,620
 gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

Die vorstehend angegebenen Sichtweiten müssen auch nach dem Bau einer Linksabbiegespur herstellbar sein.

11. Entwässerung der Bauflächen:

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, dürfen nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

12. Blendung und Lärmauswirkung durch neue Photovoltaikfelder:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Staatsstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite erhöht.

Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an den Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz

oder Entschädigung, die von der Gemeinde / Stadt oder von Anwohner und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 1: Die Festsetzungen werden bezüglich der Anbaubeschränkungen ergänzt.

Zu Nr. 2 der Stellungnahme ist festzuhalten, dass öffentliche Feld- und Waldwege hier nicht bestehen. Es werden derzeit nur Flächen ausgewiesen, für welche gemäß der Stellungnahme keine Linksabbiegespur erforderlich ist. Bei Bedarf ist das weitere Vorgehen zur Errichtung einer Linksabbiegespur mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Zu Nr. 3: Es sind keine Privatzufahren geplant. Die Erschließung erfolgt wie dargestellt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Dobl.

Zu Nr. 4: Die Sichtdreiecke werden wie vorgegeben im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt und festgesetzt. Die Festsetzung Nr. 7.8 – Sichtdreiecke – wird um die freizuhaltenden Sichtfelder ergänzt.

Zu Nr. 5: Abwässer und Oberflächenwässer werden ordnungsgemäß abgeleitet.

Zu Nr. 6: Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass eine Blendwirkung durch Photovoltaikanlagen auf die Verkehrsteilnehmer der Staatsstraße 2119 auszuschließen ist. Ebenfalls sind vom Eigentümer auf seine Kosten ggf. Vorkehrungen zu treffen, um eine negative Schallausbreitung durch Photovoltaikanlagen zu vermeiden.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 17.11.2015

3. Abwasserentsorgung

Das Planungsgebiet liegt bisher nicht im Einzugsbereich der Abwasseranlage Vilshofen, kann grundsätzlich aber mit Schmutzwasser an die zentrale Abwasserversorgung angeschlossen werden. Da die Abteilung zur Kläranlage jedoch über die vorhandene Mischwasserkanalisation in Vilshofen erfolgt, sind die Auswirkungen auf die Mischwasserbehandlungen und –entlastung aufzuzeigen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

In einem Bauentwurf ist aufzuzeigen, wie die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung erfolgen soll. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn des ersten Bauvorhabens im Planungsbereich betriebsfertig zu erstellen.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink-, und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei Dachdeckung weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind. Die Festsetzungen sind entsprechend zu formulieren.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung der Entwässerungsplanung bzw. der abwassertechnischen Nachweise möglich.

Das Einleiten von Abwasser (auch Niederschlagswasser) in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit die Gewässerbenutzung nicht im Rahmen der § 25 oder § 46 WHG erfolgt.

Abwägung: Die Abwasserentsorgung wird mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. Die Festsetzungen sind bezüglich der Kupfer-, Zink- oder Bleiblechbedachungen zu ergänzen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist noch ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 16.11.2015

Zu den vorbezeichneten Planungsmaßnahmen bestehen aus der Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich keine Einwände. Diese Baumaßnahme führt zu einem Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bei der Umsetzung solcher Projekte sollte auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen geachtet werden. Daher sollte immer geprüft werden, ob nicht bereits bestehende Gewerbe-/Industrieflächen genutzt werden können und ein Bauvorhaben nicht auch an die vorhandenen Flächen angepasst werden kann.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung am geplanten Standort ist auf Grund fehlender geeigneter Flächen, die für die hier angestrebte Betriebsansiedlung benötigt werden, erforderlich.

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 10.11.2015

Parallel zum Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan geändert. Auf die Stellungnahme vom 09.11.2015 in diesem Verfahren wird hingewiesen.

Gegen die zeichnerischen und textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn noch nachfolgendes berücksichtigt wird:

1. Bei Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen sollte zur Klarstellung der erste Satz durch die konkrete Höhenzahl ü.NN ergänzt werden. „Der Höhenbezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe ist auf die im Bebauungsplan angegebene Fläche mit 447,5 m ü.NN zu beziehen“
2. Der Einfahrtsbereich ist mit dem Planzeichen gemäß der PlanzV Ziffer 6.4 festzusetzen und in die Zeichenerklärung mitaufzunehmen.
3. Nachdem andeutungsweise die Zufahrt wohl nicht über die ST 2119 erfolgen soll, muss die Einmündungsstraße, die im rechten Winkel dazu verläuft für den künftigen ankommenden Ziel- und Quellverkehr geeignet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste sie entsprechend ausgebaut werden mit der Folge, dass sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mitaufzunehmen ist.
4. In den textlichen Festsetzungen ist Art der baulichen Nutzung mitaufzunehmen

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Einmündungsstraße (Richtung Dobl) wurde bezüglich des Ziel- / Quellverkehrs überprüft. Ein Ausbau ist jedoch auf Grund des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs nicht erforderlich. Die Stellungnahme vom 09.11.2015 zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 65 wurde im dazugehörigen Billigungs- und Auslegungsbeschluss bereits behandelt.

Landratsamt Passau, Abteilung Immissionsschutz, Schreiben vom 06.11.2015

Gegen die festgesetzten Emissionskontingente bestehen seitens des technischen Umweltschutzes / Immissionsschutzes keine Bedenken. Es wurde von der Fachstelle weiter ausgeführt, dass bei den Immissionsorten, die 400 m östlich, 225 m südöstlich und 30 m südlich des GI Albersdorf II liegen, die Immissionsrichtwerte teilweise deutlich unterschritten werden.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau Wasserrecht, Schreiben vom 30.10.2015

Die geplante Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Gebiet über ein Regenrückhaltebecken in den Wimberger Bach ist eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 WHG) und Bedarf gem. § 8 WHG einer Erlaubnis. Vor Erteilung dieser Erlaubnis ist u. E. eine gesicherte Erschließung nicht gegeben.

Zur Prüfung und Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, das erfahrungsgemäß längere Zeit in

Anspruch nimmt. Eine Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis ohne Durchführung eines solchen förmlichen Verwaltungsverfahrens ist nicht möglich. Auch müssen vor Antragsstellung in der Regel die notwendigen Planunterlagen erst in Auftrag gegeben werden und gefertigt werden. Die Planunterlagen sind in 4-facher Ausfertigung bei uns vorzulegen (vgl. auch „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren“ -WPBV-) Es wird deshalb angeraten, die Erteilung der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis rechtzeitig **vor Inkraftsetzen des Bebauungsplans** zu beantragen. Bitte kalkulieren sie den Zeitaufwand sowohl der Planung als auch des Wasserechtsverfahrens ein.

Auf die evtl. Erfordernis einer Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. der Abwasserverordnung für das Einleiten von speziellem Abwasser in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation wird ebenfalls hingewiesen.

Auf das Rundschreiben des Landratsamts Passau – Bauamt- vom 28.11.2013 an die Gemeinden des Landkreises Passau wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.11.2015

Der Umweltbericht mit Eingriffsregelung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung fehlen.

Abwägung: Der Umweltbericht mit dazugehöriger Eingriffsregelung wird ausgearbeitet und der öffentlichen Auslegung beigelegt.

Regierung von Niederbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 18.01.2016

Auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird verwiesen.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 65 wird verwiesen.

Festsetzungen für Abgrabungen und Aufschüttungen wurden bereits im Bebauungsplan „Albersdorf – Industriegebiet II“ getroffen. Es wird jedoch in Absprache mit dem Interessenten versucht, die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes so weit als möglich zu verringern und die entsprechenden Festsetzungen anzupassen.

Der Empfehlung des Ausschlusses von Tankstellen wird jedoch nicht gefolgt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Regionaler Planungsverband, Schreiben vom 10.12.2015

Bund Naturschutz, Schreiben vom 23.11.2015

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 19.11.2015

IHK Niederbayern, Schreiben vom 16.11.2015

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 03.11.2015

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 12.11.2015

Markt Hofkirchen, Schreiben vom 04.11.2015

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 30.10.2015

Einwände oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Albersdorf – Industriegebiet II“ in der Fassung vom 26.10.2015 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen bzw. Abwägungen gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 5.:

Aufstellung des Bebauungsplanes Aunkirchen - Zu den Auen; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 24 | Stimmen: dafür 22 - dagegen 2

Beschluss:

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Aunkirchen – Zu den Auen“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde eine erneute und verkürzte förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 30.12.2015 bis 18.01.2016 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgende Stellungnahmen ein, die wie folgt abgewogen werden:

Landratsamt Passau, Fachstelle Städtebau, Schreiben vom 07.01.2016

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Verkehrsflächen festzusetzen ist, ob es sich um eine private oder öffentliche Verkehrsfläche handelt. Weiter ist die Baugrenze im Plan und in der Zeichenerklärung gleich gemäß PlanzV mit Strich-Strich-Punkt festzusetzen.

Abwägung: Die vorgenannten Punkte werden im Bebauungsplan „Aunkirchen – Zu den Auen“ eingearbeitet und somit berücksichtigt.

Landratsamt Passau, Fachstelle Wasserrecht, Schreiben vom 23.12.2015

Für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem beplanten Gebiet über ein Regenrückhaltebecken in den Aunkirchener Bach bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wurde am 26.03.2015 ein Antrag gestellt.

Zur Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungs-verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, das erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Eine Entscheidung darüber, ob die geplante Niederschlagswasserbeseitigung den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht, kann erst nach Durchführung dieses Verfahrens getroffen werden.

Bis dahin kann die Niederschlagswasserbeseitigung u. e. nicht als gesichert gelten.

Abwägung: Die öffentliche Auslegung für das wasserrechtliche Verfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung ist mit den erforderlichen Unterlagen bereits erfolgt. Einwände wurden bei der Stadt Vilshofen nicht erhoben. Nach Rücksprache mit der Fachstelle Wasserrecht beim Landratsamt Passau liegen die Unterlagen aktuell beim Wasserwirtschaftsamt zur Begutachtung.

Landratsamt Passau, SG. 53 – Bodenschutz / Überschwemmungsgebiete, Schreiben vom 23.12.2015

Durch die beabsichtigte Ausweisung von Baugebieten geht dem Aunkirchener Bach Retentionsraum verloren. Ob der Retentionsraumausgleich wirkungs- und funktionsgleich ist, ist durch das Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen.

Das Überschwemmungsgebiet ist weder vorläufig gesichert noch festgesetzt, so dass für den Bebauungsplan keine Genehmigungspflicht nach dem WHG besteht.

Abwägung: Für das Baugebiet wurden durch das Planungsbüro Wagemann hydraulische Berechnungen durchgeführt. Demnach entsteht ein Retentionsraumverlust von 1.070 m³, welcher wirkungs- und funktionsgleich auf den Flur-Nr. 54 und 10, je Gemarkung Aunkirchen bereits ausgeführt wurde. Auf die Stellungnahme sowie die Abwägung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wird darüber hinaus verwiesen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 15.01.2016

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird verwiesen.

Abwägung: Der in der Anlage 1 des Bebauungsplanes freizuhaltende Korridor von 10 m breite südlich des bestehenden Geh- und Radweges wurde bislang noch nicht vollständig hergestellt. Das Urgelände wurde auf Grund der Baumaßnahme vorübergehend verändert. Der für den Abfluss im Hochwasserfall festgesetzte Korridor wird nach Abschluss der Bauarbeiten plangemäß hergestellt.

Eine Auffüllung des Geländes bis zum Geh- und Radweg ist nicht vorgesehen. Diese Planungsvariante ist zwischenzeitlich überholt und somit nicht mehr Gegenstand der Planungen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Landratsamtes Passau – Abteilung Bodenschutz / Überschwemmungsgebiete beschrieben, handelt es sich hier weder um ein vorläufig gesichertes noch um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Der Aunkirchener Bach ist ein Gewässer III. Ordnung. Es handelt sich um ein „ermitteltes“ Überschwemmungsgebiet, welches durch die Anlage 1 und 2 zum Bebauungsplan durch das Ingenieurbüro Wagmann Ing. GmbH konkretisiert wurde.

Gemäß § 77 Satz 1 und 2 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Diese Regelung ist auch hier zu berücksichtigen. Nach § 77 Satz 2 WHG sind bei Vorliegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die Ausweisung von Bauland überwiegt hier dem Erhalt der Rückhalteflächen an der bisherigen Stelle. Die Ausweisung des Baugebietes war erforderlich, um Bauland schaffen zu können, welchen den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dient. Das Baugebiet liegt in zentraler Lage im Ortsteil Aunkirchen und ist somit an die bestehende Infrastruktur bestens angeschlossen. Die Erschließungsstraße für das Baugebiet wurde im Laufe des Verfahrens angepasst. Durch den jetzigen Verlauf ist eine Anbindung zum einen im südlichen Teil direkt über die Staatsstraße 2083 und des Weiteren im nördlichen Bereich über den bestehenden Geh- und Radweg gegeben. Diese beidseitige Erschließung des Baugebietes machte es jedoch erforderlich, in das ermittelte Überschwemmungsgebiet zum Bau der Erschließungsstraße im nördlichen Teil einzugreifen. Durch diese Erweiterung auf den Flur-Nr. 53/3 und 54, je Gemarkung Aunkirchen konnten neben der sinnvollen Erschließung mit zwei Anbindungen an bestehende Straßen nun auch weitere Bauparzellen erschlossen werden, welche wiederum letztendlich Wohnraum für Bauwillige schaffen. Die Ausweisung von Wohnbaugebieten dient weiter der Sicherung der örtlichen Kindergärten und Schulen. Sozialen Strukturen in Vereinen, Feuerwehren usw. können somit durch Nachzug und Einbindung in die Vereine gefestigt und erhalten werden.

Darüber hinaus wurde für die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Baugebiet ein Regenrückhaltebecken gebaut, welches auf Grund der Topographie im ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt.

In Anbetracht der Wohnbedürfnisse in Aunkirchen war somit die Ausweisung in der aktuellen Form mit dem Eingriff in das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Aunkirchener Baches erforderlich.

In der Folge hierzu sind gemäß § 77 Satz 2 WHG die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Der Retentionsraumverlust von 1.070 m³ wurde bereits vorbereitend und somit rechtzeitig ausgeglichen.

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG liegen hier vor. Die Ausweisung an anderer Stelle ist hier nicht gegeben. Zum einen sind Flächen, welche zwar im Flächennutzungsplan als Wohnbaugebiet dargestellt sind, tatsächlich nicht verfügbar. Weiter ist eine zentralere Lage im Ortsteil Aunkirchen nicht vorhanden. Die Ausweisung im ermittelten Überschwemmungsgebiet ist jedoch darüber hinaus aus den oben genannten Gründen erforderlich und sinnvoll. Durch die vorliegenden hydraulischen Berechnungen sowie der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die weiteren Punkte des § 78 Abs. 2 WHG abgehandelt.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird dem Bebauungsplan noch ein Erläuterungsbericht mit den hydraulischen Angaben zum Überschwemmungsgebiet beigelegt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 11.01.2016

Es wird zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 02.02.2015 (P-2015-340-1_S2) verwiesen. Darin wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für die nach den Unterlagen des Landesamtes in unmittelbarer Nähe zum Baugebiet kartierten Bodendenkmäler (D-2-7344-0114: Siedlung des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit) gefordert. Weiter heißt es: Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

Abwägung: Die in der Stellungnahme vom 02.02.2015 geforderte Untersuchung wurde in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Passau durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden bei den Schürfproben keine archäologischen Gegenstände oder Nachweise gefunden. Dieses Ergebnis wurde in der Begründung und Erläuterung zum Bebauungsplan „Aunkirchen – Zu den Auen“ unter Nr. 8 bereits eingearbeitet und ausgelegt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.01.2016

Es wird auf die Stellungnahme vom 14.10.2013 verwiesen. Hierin wird eine frühzeitige Koordinierung und Abstimmung zur Verlegung der Leitungen gefordert. Weiter wurde ein Hinweis zur Unterbringung von Telekommunikationslinien in allen Straßen und Gehwegen im Bebauungsplan angeregt.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Telekom wurden bereits im Billigungs- und Auslegungsbeschluss am 24.06.2014 behandelt.

Regierung von Niederbayern, höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 18.01.2016

Die Stadt Vilshofen an der Donau beabsichtigt mit dem Bebauungsplanentwurf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen weitere wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Aunkirchen zu schaffen. Hierzu wurde von der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 18.02.2015 Stellung genommen. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat sich mit den damals geäußerten Aspekten auseinandergesetzt. Die von uns eingebrachten Bedenken hinsichtlich LEP 3.2 konnten aber bisher nicht vollständig ausgeräumt werden. Insbesondere am südlichen Ortsrand sind entlang der Beutelsbacher Straße umfangreiche Potentiale der Innenentwicklung vorhanden und als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Wenn die Stadt Vilshofen an der Donau dort ihre Planungsziele absehbar nicht umsetzen kann, sollte sie eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ins Auge fassen. Es macht langfristig keinen Sinn, Flächen als Bauerwartungsland vorzuhalten, wenn diese Grundstücke nicht verfügbar gemacht und entsprechend genutzt werden können.

Abwägung: Gemäß LEP Ziel 3.2 sollen in Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig genutzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Mit der Ausweisung des Baugebietes „Aunkirchen – Zu den Auen“ wurde einer kompakten und integrierten Baugebietsausweisung Rechnung getragen. Dies war unter anderem erforderlich, da die Baulandreserven süd-östlich der Beutelsbacher Straße derzeit nicht verfügbar sind und ein tatsächlicher Bedarf an Bauland im Ortsteil Aunkirchen besteht.

Die vorgenannten Flächen sollen jedoch aktuell noch weiter als Baulandreserve dienen. Mittelfristig ist geplant, dieses Entwicklungspotential für den Ortsteil Aunkirchen zu nutzen. Sofern bei weiterem Bedarf an Wohnbauflächen dies nicht umsetzbar und eine Baugebietsausweisung an anderer Stelle erforderlich ist, sollen diese Flächen als landwirtschaft-

liche Nutzflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden um dem LEP-Ziel 3.2 zu entsprechen.

Von nachstehenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Stellungnahmen abgegeben:

Stadtwerke GmbH u. Stadtwerke KU mit Schreiben vom 22.12.2015

Gemeinde Aldersbach, Schreiben vom 11.01.2016

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 07.01.2016

Landratsamt Passau, Immissionsschutz, Schreiben vom 14.01.2016

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15.01.2016

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.01.2016

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerbeteiligung) sind keine Hinweise oder Stellungnahmen eingegangen.

Der Bebauungsplan „Aunkirchen – Zu den Auen“ mit integriertem Grünordnungsplan, in der Fassung vom 21.01.2016 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6.:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Sandbach - Industriegebiet Oberfeld"

Anwesend: 24 | Stimmen: dafür 21 - dagegen 3

Beschluss:

Für das Grundstück mit Flur-Nr. 996, Gemarkung Sandbach ist ein Bebauungsplan „Sandbach – Industriegebiet Oberfeld“ aufzustellen. Mit der Aufstellung wird das Stadtbauamt beauftragt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 7.:

Satzung über die Bestellung eines Jugendbeirates für die Stadt Vilshofen an der Donau

Anwesend: 23 | Stimmen: dafür 23 - dagegen 0

Beschluss:

**Satzung über die Bestellung eines
Jugendbeirates für die Stadt
Vilshofen an der Donau**

Die Stadt Vilshofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796) nachstehende Satzung über die Bestellung eines Jugendbeirates für die Stadt Vilshofen an der Donau:

**§ 1
Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Vilshofen an der Donau beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer jüngeren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Jugendbeirat“.

**§ 2
Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Es wird in Vilshofen ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Vilshofener Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Vilshofen beitragen,
 - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen,
 - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.
- (3) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Jugendlichen in Vilshofen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
 - b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Vilshofen an der Donau,
 - c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Vilshofen an der Donau, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen betreffen,
 - d) Ansprechpartner für Jugendliche in Vilshofen zu sein.

- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des neu gewählten Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und beginnt an dem der Wahl folgenden ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- (2) Endet die Tätigkeit des Jugendbeirates vor Ablauf der Wahlzeit, wird neu gewählt. Die Wahl soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (3) Wählbar (passives Wahlrecht) ist jede(r) Einwohner/in der Stadt Vilshofen an der Donau, unabhängig von seiner/ihrer Staatsangehörigkeit, der/die am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Wahlverfahren

Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in elektronischer Form. Näheres regelt § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 5 Wahl

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Vilshofen innehaben und das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, davon 16 gewählte Jugendliche, sowie dem Ersten Bürgermeister und dem/der Jugendbeauftragten. Der Jugendbeirat hat die Möglichkeit, aus Gemeindeteilen, die nicht im Jugendbeirat vertreten sind, weitere Mitglieder zu kooptieren. Diese können an allen Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen.
- (3) Die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, sich durch elektronische oder schriftliche Form als Kandidatinnen/Kandidaten zum Jugendbeirat aufstellen zu lassen. Haben weniger als 16 Jugendliche ihre Kandidatur erklärt, bleiben diese Sitze des Wahlvorschlags unbesetzt.
- (4) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt in elektronischer Form. Jede wahlberechtigte Person erhält dazu einen Zugangscod (TAN), mit welchem sie auf das Wahlprogramm zugreifen kann. Jede wahlberechtigte Person darf nicht mehr als einen Zugangscod erhalten. Jeder Wähler/ jede Wählerin hat maximal vier Stimmen. Ein Bewerber darf nicht mehr als eine Stimme erhalten.
- (5) Die 16 Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Nachfolger.

- (6) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder wegen Rücktritt, Ausschluss oder Wegzug aus, rücken Bewerber/innen der Liste, entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, nach.

§ 6 Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Erste Bürgermeister lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Mitglieder des Gemeinderates und Sachverständige der Gemeindeverwaltung einladen. Der Erste Bürgermeister kann ebenfalls Sachverständige der Gemeindeverwaltung hinzuziehen.
- (5) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden über den Ersten Bürgermeister an die Gremien der Stadt Vilshofen weitergeleitet.
- (6) Der Jugendbeirat erhält ein Antragsrecht nach rechtlicher Prüfung und Zuständigkeitsprüfung durch den Ersten Bürgermeister zu jugendrelevanten Themen im Stadtrat und den entsprechenden Ausschüssen. Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilshofen an der Donau, den

Florian Gams
1. Bürgermeister